



Prüfprotokoll zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen:

Gemäß § 5 Absatz 1 der Qualifikationspflegelehrkräfteverordnung (QualiPflLKVO) vom 6. Oktober 2021 prüfen die Träger der Pflegeschule eigenverantwortlich die Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen.

Um Ihnen als Schulträger die eigenverantwortliche Prüfung zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen zu erleichtern, wurde vom Landesschulamt anhand der QualiPflLKVO für Sie dieses Prüfprotokoll entwickelt.

1. allgemeine Angaben zur Lehrkraft

Vorname	Name	Geburtsdatum

2. Prüfung über die Vollständigkeit der Unterlagen zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen

Für die Feststellung der Qualifikationsanforderungen sind durch die Lehrkraft folgende Unterlagen **beim Träger** der Pflegeschule einzureichen:

		erfüllt	nicht erfüllt
2.1.	beruflicher Werdegang Der aktuelle berufliche Werdegang ist unterschrieben im Original einzureichen. Bei der Prüfung durch den Schulträger sollte das Erstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	erweitertes Führungszeugnis Das erweiterte Führungszeugnis ist im Original oder in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Bei der Prüfung durch den Schulträger darf das Erstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Nachweis über die Hochschulbildung		
2.3.1	Zeugnis der Hochschulbildung Das Zeugnis der Hochschulbildung ist in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.2	Anlage zum Zeugnis Für jedes Zeugnis der Hochschulbildung ist die dazugehörige Anlage zum Zeugnis in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. oder Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang Für jedes Zeugnis der Hochschulbildung kann alternativ die Fächer- und Notenübersicht mit Angaben zum Studienumfang in Form der amtlich beglaubigten Kopie eingereicht werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



2.3.2.1	<p>falls die unter Punkt 2.3.2. geforderten Unterlagen nicht vorhanden sind, können folgende Unterlagen eingereicht werden:</p> <p>Leistungsscheine Für jedes Zeugnis der Hochschulbildung können alternativ die Leistungsscheine in Form der amtlich beglaubigten Kopie eingereicht werden.</p> <p>oder</p> <p>Ausdruck der Modulhandbücher Für jedes Zeugnis der Hochschulbildung kann alternativ der Ausdruck der Modulhandbücher eingereicht werden.</p> <p>oder</p> <p>Ausdruck der Studienordnung Für jedes Zeugnis der Hochschulbildung kann alternativ der Ausdruck der Studienordnung eingereicht werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Nachweis über die berufliche Bildung		
2.4.1	<p>Zeugnis der beruflichen Bildung Das Zeugnis der beruflichen Bildung ist in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4.2	<p>Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5	<p>Nachweis der Unterrichtsgenehmigung bei Bestandschutz Für Lehrkräfte, die am 31.12.2019 an einer staatlich, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder Krankenpflegeschule rechtmäßig unterrichtet haben, ist die Genehmigung über den Unterrichtseinsatz einzureichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei ausländischen Abschlüssen werden **zusätzlich** folgende Unterlagen benötigt:

		erfüllt	nicht erfüllt
2.6	<p>Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Übersetzer Die Übersetzung der Qualifikationsnachweise erfolgt durch einen öffentlich bestellten Übersetzer. Unter Qualifikationsnachweisen sind die Nachweise über die einschlägige Hochschulbildung und die berufliche Bildung zu verstehen. Die Übersetzung des öffentlich bestellten Übersetzers ist im Original oder in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	<p>europäisches Führungszeugnis/ erweitertes Führungszeugnis Das europäische/erweitertes Führungszeugnis ist im Original oder in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Bei Prüfung durch den Schulträger darf das Erstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



2.8	Nachweis der Gleichstellung des Bildungsabschlusses Die Gleichstellung des Bildungsabschlusses ist durch die Kultusministerkonferenz festzustellen. Der Nachweis ist im Original oder in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	Zertifikat über das Sprachniveau C1 Der Nachweis über das Sprachniveau C1 ist im Original oder in Form der amtlich beglaubigten Kopie einzureichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hinweis:

Nach der eigenverantwortlichen Feststellung der Qualifikationsanforderungen sind für jede Lehrkraft die eingereichten Unterlagen, einschließlich des Prüfprotokolls, in einer Personalakte aufzubewahren. Diese sind im Rahmen einer Überprüfung durch das Landesschulamt vom Schulträger vorzuhalten.



3. Prüfung zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen

Studienabschlüsse, in denen die Wertigkeiten der Studieninhalte in Semesterwochenstunden (SWS) anstatt im European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen sind, können in dieses System umgerechnet werden.

Im European Credit Transfer System wird die Wertigkeit der Studieninhalte wie folgt ausgewiesen:

$$\text{ECTS-Punkte} = \text{Credit Points (CP)} = \text{Leistungspunkte (LP)}$$

Die Semesterwochenstunden (SWS) werden anhand folgender Formel in ECTS-Punkte umgerechnet:

$$20 \text{ SWS} \cong 30 \text{ ECTS-Punkte}$$

$$\text{SWS} \times 1,5 = \text{ECTS-Punkte}$$

3.1 Feststellung der Qualifikationsanforderung für den Einsatz der Lehrkraft im theoretischen Unterricht gemäß § 3 Abs. 1-2 QualiPflLKVO

Lehrkräfte können im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 PflBG i. V. m § 3 Abs. 1 QualiPflLKVO für den theoretischen Unterricht eingesetzt werden, wenn einer der vorliegenden **Punkte** vollständig erfüllt ist:

	§ 3 Abs. 1 QualiPflLKVO	erfüllt	nicht erfüllt
3.1.1	Die Lehrkraft verfügt über [...] [...] das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.2	Die Lehrkraft verfügt über [...] [...] das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.3	Die Lehrkraft verfügt über [...] [...] einen Abschluss als Diplommedizinpädagoge*in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.1.4	Die Lehrkraft verfügt über [...] [...] einen Masterabschluss als Medizinpädagoge*in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Lehrkräfte können im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 PflBG i. V. m § 3 Abs. 2 QualiPflLKVO für den theoretischen Unterricht eingesetzt werden, wenn vorliegende Voraussetzungen des Punktes 3.1.5 vollständig erfüllt sind:

	§ 3 Abs. 2 QualiPflLKVO	ECTS-Punkte	erfüllt	nicht erfüllt
3.1.5	Die Lehrkraft verfügt über [...] [...] einen einschlägigen gesundheits- und pflegewissenschaftlichen oder gesundheits- und pflegepädagogischen akkreditierten Masterstudiengang ➔ und hat unter Berücksichtigung des fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs folgende Mindestpunktzahl erzielt: <ul style="list-style-type: none">• mindestens 80 ECTS-Punkte in Pflege- und Gesundheitswissenschaften unter Einbindung medizinisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen• mindestens 60 ECTS- Punkte in den Bereichen Bildungswissenschaften oder Pflege- und Gesundheitsdidaktik		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

3.2 Feststellung der Qualifikationsanforderung für den befristeten Einsatz der Lehrkraft im theoretischen Unterricht bis zum 31.12.2029 gemäß § 3 Abs. 4-5 QualiPflLKVO

Lehrkräfte können im Sinne der § 9 Abs. 3 Satz 2 PflBG i. V. m. § 12 AG LSA, § 17 Abs. 3 Pfl-VO und § 3 Abs. 4, 5 QualiPflLKVO befristet bis zum 31.12.2029 für den theoretischen Unterricht eingesetzt werden, wenn vorliegende Voraussetzungen des Punktes 3.2 vollständig erfüllt sind:

	§ 3 Abs. 4 QualiPflLKVO	ECTS-Punkte	erfüllt	nicht erfüllt
3.2	Die Lehrkraft verfügt über [...] [...] einen pflegerischen Berufsabschluss (Pflegefachmann/-frau, Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheit- und Kinderkrankenpfleger/in), und einen einschlägigen gesundheits- und pflegewissenschaftlichen oder gesundheits- und pflegepädagogischen akkreditieren Studiengang auf Bachelor- oder entsprechendem Niveau (Fachhochschule, Hochschule, Universität) <ul style="list-style-type: none">• mit mindestens 40 ECTS-Punkten in Gesundheits- und Pflegewissenschaften		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



<p>und</p> <ul style="list-style-type: none">mit mindestens 20 ECTS-Punkten in den Bereichen Bildungswissenschaften oder Pflege- und Gesundheitsdidaktik <p>oder</p> <p>gemäß § 3 Abs. 5 QualiPflKVO Nachweis berufspädagogischer, pflegedidaktischer und pflegepädagogischer Kompetenzen durch:</p> <p>ein abgeschlossenes berufspädagogisches Zusatzstudium an einer Universität oder Hochschule</p> <p>oder</p> <p>ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Zusatzstudium an einer Universität oder Hochschule</p> <p>oder</p> <p>eine pädagogische Eignungsfeststellung durch das Landes- schulamt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------

Verfahren der pädagogischen Eignungsfeststellung:

1. Anzeige der Unterrichtstätigkeit durch den Schulträger

(Die Anzeige umfasst die Übersendung der erforderlichen Nachweise für die jeweilige Lehrkraft.)

Hinweis:

Die pädagogische Eignungsfeststellung erfolgt frühestens 6 Monate nach Anzeige der Unterrichtstätigkeit, jedoch spätestens 12 Monate nach Anzeige der Unterrichtstätigkeit.

2. Beantragung der pädagogischen Eignungsfeststellung durch den Schulträger

(Der Antrag auf pädagogischen Eignungsfeststellung bedarf keiner dienstlichen Beurteilung, sondern lediglich einer Bestätigung über den Einsatz der Lehrkraft durch den Schulträger.)

3. Schulfachlicher Besuch:

Es werden Lehrproben und Unterrichtsbesuche durchgeführt. Anhand dieser schulfachlichen Besuche wird dann ein Votum erstellt.

4. Feststellungsbescheid zur pädagogischen Eignung

Die Bescheidung erfolgt auf Grundlage des schulfachlichen Votums. Der Bescheid ergeht mit Kosten.



3.3 Feststellung der Qualifikationsanforderung für den Einsatz der Lehrkraft im praktischen Unterricht gemäß § 4 Abs. 1 QualiPfILKVO

Lehrkräfte können im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 PflBG i. V. m § 4 Abs. 1 QualiPfILKVO für den praktischen Unterricht eingesetzt werden, wenn vorliegende Voraussetzungen des **Punktes 3.3** vollständig erfüllt sind:

	§ 4 Abs. 1 QualiPfILKVO	ECTS-Punkte	erfüllt	nicht erfüllt
3.3	Die Lehrkraft verfügt über [...] [...] eine einschlägige pflegewissenschaftliche oder pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Bachelor- Niveau <ul style="list-style-type: none">mit mindestens 40 ECTS-Punkten in Pflegepädagogik		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

3.4. Feststellung der Qualifikationsanforderung für den befristeten Einsatz der Lehrkraft im praktischen Unterricht bis zum 31.12.2029 gemäß § 4 Abs. 2 QualiPfILKVO

Lehrkräfte können im Sinne der § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 AG LSA und § 4 Abs. 2 QualiPfILKVO befristet bis zum 31.12.2029 für den praktischen Unterricht eingesetzt werden, wenn einer der vorliegenden **Punkte** vollständig erfüllt ist:

	§ 4 Abs. 2 QualiPfILKVO	erfüllt	nicht erfüllt
3.4.1	Die Lehrkraft verfügt nicht über eine Hochschulbildung auf Bachelor- oder vergleichbaren Niveau, jedoch über [...] [...] einen Abschluss mit entsprechender insbesondere pflegewissenschaftlicher Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.2	Die Lehrkraft verfügt nicht über eine Hochschulbildung auf Bachelor- oder vergleichbaren Niveau, jedoch über [...] [...] eine andere berufsspezifische Ausbildung <ul style="list-style-type: none">mindestens jedoch über einen beruflichen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Pflegefachfrau/ Pflegefachmann oder <ul style="list-style-type: none">einen gleichwertigen Gesundheitsfachberuf	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



3.5. Feststellung der Qualifikationsanforderung für den Einsatz der Lehrkraft mit Bestand- schutz im theoretischen und praktischen Unterricht nach Pflegeberufegesetz und der Qua- lifikationspflegelehrkräfteverordnung

Die Lehrkraft kann **entsprechend der bestehenden Unterrichtsgenehmigung** für den prakti-
schen und/oder theoretischen Unterricht im Sinne des § 65 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 PfIBG
i. V. m. §§ 2 und 6 QualiPflKVO eingesetzt werden.

	§ 2 QualiPflKVO	erfüllt	nicht erfüllt
3.5.1	Die Lehrkraft hat an einer Weiterbildung zur Lehrkraft an einer staatlich oder staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeschule teilgenommen und diese bis zum 31.12.2020 erfolgreich abgeschlossen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5.2	Die Lehrkraft hat an einer Weiterbildung zur Lehrkraft an einer staatlich oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule teilgenommen und diese bis zum 31.12.2020 erfolgreich abgeschlossen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	§ 6 Abs. 1 QualiPflKVO		
3.5.4	Die Lehrkraft hat bis zum 31.12.2019 eine Eignungsfeststellung beim Landesschulamt beantragt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



4. Ergebnis über Feststellung der Qualifikationsanforderungen der Lehrkraft an einer Pflegeschule

		ja	nein
zu 1.	Die allgemeinen Angaben zur Lehrkraft liegen vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu 2.	Die Unterlagen zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen von Lehrkräften an Pflegeschulen sind vollständig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu.3.1	Die Lehrkraft kann für den theoretischen Unterricht an einer Pflegeschule eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu 3.2	Die Lehrkraft kann befristet bis zum 31.12.2029 für den theoretischen Unterricht an einer Pflegeschule eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu 3.3	Die Lehrkraft kann für den praktischen Unterricht an einer Pflegeschule eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu 3.4	Die Lehrkraft kann befristet bis zum 31.12.2029 für den praktischen Unterricht an einer Pflegeschule eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu 3.5	Die Lehrkraft hat Bestandschutz und kann entsprechend Ihrer bestehenden Unterrichtsgenehmigung für den theoretischen Unterricht an einer Pflegeschule eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zu 3.5	Die Lehrkraft hat Bestandschutz und kann entsprechend Ihrer bestehenden Unterrichtsgenehmigung für den praktischen Unterricht an einer Pflegeschule eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort Datum

Unterschrift/ Stempel Schulträger



Sollten Sie als Schulträger dennoch Probleme bei der eigenverantwortlichen Feststellung der Qualifikationsanforderungen haben, können Sie gemäß § 5 Absatz 2 QualiPflLKVO im Einzelfall auf Antrag beim Landesschulamt feststellen lassen, dass die Voraussetzungen für die Einstellung als Lehrkraft nach der Qualifikationspflegelehrkräfteverordnung erfüllt sind.

Die Antragsstellung erfolgt formlos und ist mit einer ausreichenden Begründung zu versehen, warum eine eigenverantwortliche Feststellung durch Sie als Schulträger nicht erfolgen kann. **Zusätzlich** zur Begründung ist das ausgefüllte Prüfprotokoll zur Feststellung der Qualifikationsanforderungen der beantragten Lehrkraft beizufügen.

Der formlose Antrag ist schriftlich auf dem Postweg an das Landesschulamt an folgende Adresse zu stellen:

Landesschulamt Sachsen-Anhalt
Nebenstelle Magdeburg
Referat 34 - Bereich Schulen in freier Trägerschaft
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg